

Synopse

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Ordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dessau</p>	<p>Ordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau</p>
<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Benutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden nach Ablauf von 15 Minuten nach Beginn des Parkvorganges Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Benutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden nach Ablauf von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 15 Minuten im Tarifgebiet I</li> <li>und</li> <li>- 30 Minuten im Tarifgebiet II</li> </ul> <p>nach Beginn des Parkvorganges Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.</p>
<p><b>§ 2</b></p> <p>...</p> <p>(2) <b>Für den Bereich, der</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ im Osten durch die Ludwigshafener Straße (einschl. Parkplätze an der Mühleninsel), Friederikenplatz, Schlachthofstraße;</li> <li>▪ im Norden durch die Karlstraße, Kurt-Weill-Straße, Wolfgangstraße;</li> <li>▪ im Westen durch die Basedowstraße, Elisabethstraße, Amalienstraße;</li> <li>▪ im Süden durch die Friedhofstraße, Gliwicer Straße</li> </ul> <p>begrenzt wird</p> <p>...</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p>...</p> <p>(2) <b>Für das Tarifgebiet I, das</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ im Osten durch die Ludwigshafener Straße (einschl. Parkplätze an der Mühleninsel), Friederikenplatz, Schlachthofstraße;</li> <li>▪ im Norden durch die Karlstraße, Kurt-Weill-Straße, Wolfgangstraße;</li> <li>▪ im Westen durch die Basedowstraße, Elisabethstraße, Amalienstraße;</li> <li>▪ im Süden durch die Friedhofstraße, Gliwicer Straße</li> </ul> <p>begrenzt wird</p> <p>...</p>

## § 2

(3)

**Für den Bereich des Städtischen Klinikums, der**

- im Osten durch die Gablenzstraße
- im Norden durch den Neuenhofenweg
- im Westen durch den Auenweg
- im Süden durch die Randstraße (Alten)

begrenzt wird, beträgt die Parkgebühr gemäß § 1 Absatz 1

- für die ersten 2 Stunden insgesamt 0,40 Euro
- die dritte Stunde von deren Beginn 0,50 Euro
- jede weitere angefangene halbe Stunde 0,50 Euro
- maximal täglich 5,00 Euro

Die Flächen der genannten Straße mit ihren Parkieranlagen sind eingeschlossen.

...

(5)

Parkplätze innerhalb der Grenzen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Gebührenordnung sind grundsätzlich zu bewirtschaften. Außerhalb der Grenzen können die Parkplätze bewirtschaftet werden.

## § 2

(3)

**Für das Tarifgebiet II, das**

- im Osten durch die Gablenzstraße
- im Norden durch den Neuenhofenweg
- im Westen durch den Auenweg
- im Süden durch die Randstraße (Alten)

begrenzt wird, beträgt die Parkgebühr auf den öffentlich bewirtschafteten Flächen gemäß § 1 Absatz 1

- für die erste angefangene Stunde bis zu 3 Stunden je Stunde 0,50 Euro
- für jede weitere angefangene halbe Stunde 0,50 Euro
- maximal pro 24 Stunden 6,00 Euro

Die Flächen der genannten Straße mit ihren Parkieranlagen sind eingeschlossen.

...

(5)

Wird die gewählte Parkzeit nicht ausgeschöpft, darf der Parkschein innerhalb der Tarifgebiete auf den gebührenpflichtigen Parkflächen bis zum Ende der ausgewiesenen Parkzeit weiter verwendet werden.

(6)

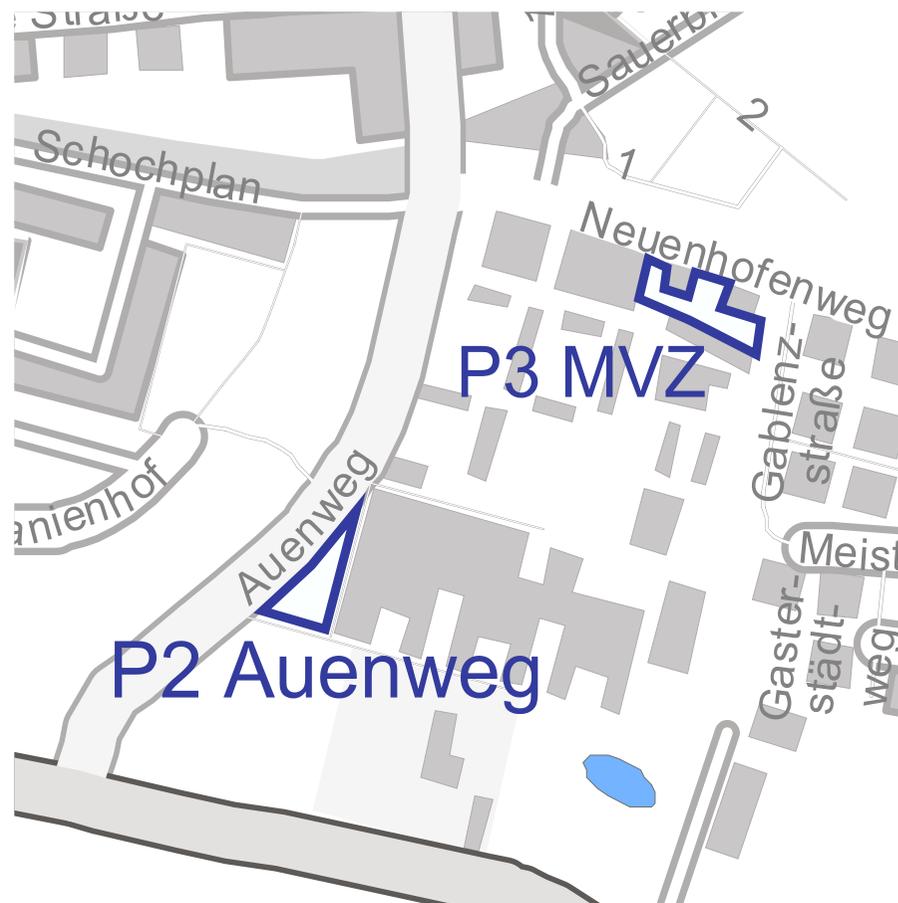
Parkplätze innerhalb der Grenzen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Gebührenordnung sind grundsätzlich zu bewirtschaften. Außerhalb der Grenzen können die Parkplätze bewirtschaftet werden.

**§ 4**

Alternativ zur Entrichtung von Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über das Handy-Parken vorgesehen. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Flächen gelten für die Nutzer des Handy-Parkens die Gebührensätze gemäß § 2 dieser Verordnung.



Tarifgebiet II – Alt



Tarifgebiet II - Neu